

Direktionen
der allgemein bildenden Pflichtschulen,
der allgemeinen Sonderschulen,
der berufsbildenden Pflichtschulen,
der land- und forstwirtschaftlichen
Fach- und Berufsschulen und
der Privatschulen des Landes Oö.

Abteilung Präs/4
Sonnensteinstraße 20, 4040 Linz

Mag. Birgit Ritzberger
Sachbearbeiterin

Tel.: 0732 / 7071-1271
Fax: 0732 / 7071-1290
E-Mail: bd.post@bildung-ooe.gv.at

Antwortschreiben bitte unter Anführung der
Geschäftszahl

Linz, 24. November 2021

Geschäftszahl: Präs/4-21/3-2021

Ihr Zeichen:

Einsatz von Schwangeren im Schulbetrieb bis 12.12.2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

werdende Mütter ab Beginn der 14. Schwangerschaftswoche dürfen aufgrund der Bestimmung des § 3a MSchG nicht mit Arbeiten beschäftigt werden, bei denen ein physischer Körperkontakt mit anderen Personen erforderlich ist. Diese Regelung ist gültig und es sind daher die Erlässe Präs/4-21/1-2021 und Präs/4-21/2-2021 weiterhin anzuwenden. Das bedeutet jedenfalls keinen Einsatz von Schwangeren in sonderpädagogischen Verwendungen, keine Verwendungen in der Grundstufe I, keine Verwendung in Bewegung und Sport und keine Verwendung in sozialfachlichen Unterrichtsgegenständen.

Weiterhin gilt, dass Schwangere von der FFP2 Maskenpflicht ausgenommen sind. Für den Zeitraum der Sicherheitsphase vom 22.11.2021 bis 12.12.2021 besteht aber für das Lehrpersonal im gesamten Schulgebäude (d.h. auch in den Klassen- und Gruppenräumen) FFP2 Maskenpflicht.

Aufgrund dieser Regelung betreffend die Maskenpflicht und aufgrund der besonderen Infektionslage an den Schulen sind schwangere Lehrerinnen besonders vor der Gefahr eines schweren Krankheitsverlaufes bei einer Infektion mit COVID-19 zu schützen.

Es werden daher von der Bildungsdirektion darüber hinausgehend folgende Maßnahmen getroffen:

Erweiterter Personenkreis:

Schwangere Lehrerinnen, unabhängig vom Impfstatus/Impfschutz und der vorliegenden Schwangerschaftswoche

Erweiterte Schutzmaßnahmen:

Dieser Personenkreis ist auf deren Wunsch nicht im Präsenzunterricht einzusetzen

Maßnahmen, die durch die Schulleitungen zu treffen sind:

Schwangere Lehrerinnen, die sich durch den Schüler/innenkontakt als gefährdet erachten und dies wünschen, haben keinen Präsenzunterricht mehr zu leisten, sondern sind anderweitig einzusetzen.

Diesen Lehrerinnen sind einerseits Aufgaben im Home-Office zu übertragen. Dazu gehört insbesondere der ortsungebundene Unterricht, Aufgaben in Zusammenhang mit Distance Learning (Vorbereitungen, Betreuung Schülerinnen und Schülern, ...), Erteilung von Präsenzunterricht im Wege der elektronischen Kommunikation, Korrekturarbeiten, die Unterstützung der supplierenden bzw. den Unterricht übernehmenden Lehrperson, Teilnahme an Konferenzen, digitale Kommunikation mit Eltern und Erziehungsberechtigten, etc.

Nachdem die Schulleitungen in dieser Zeit besonders mit Verwaltungsaufwand belastet sind, weisen wir außerdem darauf hin, dass auch die Anordnung von Verwaltungstätigkeiten zur Unterstützung der Schulleitung möglich ist. Diese kann auch in geeigneten Räumlichkeiten der Schule erbracht werden, die der werdenden Mutter zur Verfügung stehen.

Entsteht durch den Einsatz der schwangeren Lehrerin außerhalb des Präsenzunterrichtes ein zusätzlicher Personalbedarf, ist dieser grundsätzlich mit den am Standort verfügbaren Lehrpersonalkapazitäten zu bedecken. Sollte damit nicht das Auslangen gefunden werden, ist mit dem/der zuständigen Dienstrechtsreferenten/in der Bildungsregion Kontakt aufzunehmen.

Zeitraum der Geltung dieser Regelung:

Diese Regelung gilt vorläufig für die Dauer der in der Covid-19 Schulverordnung geregelten durchgehenden FFP2 Maskenpflicht im gesamten Schulgebäude bis zum 12.12.2021

Freundliche Grüße

Für den Bildungsdirektor
Mag. Johannes Schäffer

Elektronisch gefertigt

Ergeht an

- Zentralausschuss für Landeslehrer für APS in Oö.
- Zentralausschuss für Landeslehrer an berufsbildenden Pflichtschulen in Oö.
- Zentralausschuss für Landeslehrer für land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen in Oö.